

Merkblatt

Hinweise zur Verwaltungsvorschrift Denkmalförderung 2019 (VwV-Denkmalförderung)

Mit Wirkung ab 29.11.2019 wurde die Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen (VwV-Denkmalförderung) veröffentlicht. Sie ersetzt die bisherige Verwaltungsvorschrift vom 26.11.2012 und gilt bis zum 27.11.2027.

Der genaue Textlaut ist einschließlich der Anlagen 1 und 2 veröffentlicht im GABl. 2019 vom 27.11.2019, Seite 377 oder online abrufbar, z.B.: <http://www.landesrecht-bw.de/> → Suchbegriff „Denkmalförderung“ oder Link am Ende des Merkblatts.

1. Die wichtigsten Inhalte und Änderungen der neuen Fassung: (Ziff. = §§ der VwV)

- 3.3 Bagatellgrenzen: Die Bagatellgrenze (der zuwendungsfähigen Ausgaben, d. h. die (Mindest-)Summe der entsprechend Anlage 1 der VwV ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben) wurde bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden, Landkreisen sowie Kirchen bereits in der vorher gültigen Fassung der VwV auf 30.000 € angehoben.
- 3.4 Höchstgrenzen: Es gilt ein Höchstbetrag von 500.000 € je Objekt, Förderempfänger und Kalenderjahr. Bauabschnitte und Nachfinanzierungen werden darin aufaddiert.
- 4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben: Die Liste der zuwendungsfähigen Ausgaben und deren prozentuale Anrechnung sind in Anlage 1 der VwV veröffentlicht. Gegenüber der bisherigen Liste wurden die Ansätze zumeist reduziert. Es erfolgte eine deutliche Konzentration auf Maßnahmen zur Reparatur und Restaurierung.
- 4.4 Anrechnung von Eigenleistungen: Als Eigenleistungen von Kirchengemeinden können nur Leistungen kirchlicher Bauämter berücksichtigt werden. Einzelheiten sind in Anlage 2 der VwV geregelt.
- 4.5 Höhe der Zuwendungen: Der Regelfördersatz bezieht sich auf den Status des Antragstellers. Bei Kirchen(gemeinden) als Antragsteller gilt 1/3 der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dieser Satz gilt nicht für private Bauunterhaltungspflichtige, z.B. Fördervereine, siehe 5.
- 5 Sonderfälle: Von den Vorgaben in den Nr. 3.3 (Bagatellgrenzen), 3.4 (Höchstgrenzen), 4.5 (Höhe der Zuwendungen) und 4.6 (Nachfinanzierung) kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft abgewichen werden. Sonder-/Einzelfälle nach Nr. 3.3 wären z.B. Kleindenkmale.
Ein Sonderfall für geänderte Fördersätze nach Nr. 4.5 ist überwiegend ehrenamtliches Engagement, z.B. im Rahmen privater Fördervereine (Antragstellung durch den Förderverein).
- 7 Antragsfrist: Der Stichtag zum Einreichen der Zuwendungsanträge wurde gestrichen. Anträge können ganzjährig gestellt werden.

2. Hinweise und Empfehlungen der Bauberatung:

Zuschussantrag:

Vor Antragsstellung wird eine Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) empfohlen (Beratungstermine sollten mit ausreichend zeitlichem Vorlauf angefragt werden, Tel: 0711 / 90445-109). Ein Online-Formular für den Zuschussantrag und die zugehörigen Kostendatenblätter sind auf der Homepage des LAD erhältlich, die Internetadresse lautet:

<https://www.denkmalpflege-bw.de/geschichte-auftrag-struktur/bau-und-kunstdenkmalpflege/denkmalfoerderung/>

Die Anträge können ganzjährig eingereicht werden. Digitale Antragstellung wird erwünscht. Je eher alle nötigen Unterlagen eingereicht sind, desto früher kann der Antrag bearbeitet werden. Über die Zuwendungsanträge entscheidet das nun zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen i.d.R. 3 x jährlich.

Anträge werden erst angenommen, wenn eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Eine Abstimmung oder fachliche Stellungnahme reicht nicht aus.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben, die im Rahmen von Sicherungs-, Konservierungs- und Reparaturmaßnahmen an Kulturdenkmalen anfallen. Grundsätzlich können nur Maßnahmen anerkannt werden, die auf fachlichen Anforderungen des LAD beruhen beziehungsweise mit diesem abgestimmt sind. Siehe VwV 2019, Anlage 1, Vorwort.

Die Anlage 1 der VwV („Liste der förderfähigen Ausgaben und Prozentsätze“) ist besonders zu beachten.

Zuschüsse zu restauratorischen Arbeiten und Steinmetzarbeiten sollen über detailliertere Kostenermittlungen, z.B. auf der Grundlage restauratorischer Voruntersuchungen beantragt werden. Hierfür werden i.d.R. „detaillierte Kostenvor(an)schläge“ von Restauratoren bzw. Steinmetzen gefordert. Rein auf Stundensätzen basierende Anträge reichen nicht aus.

Nicht förderfähig sind Abbruch- und Demontgearbeiten, Stundenlohnarbeiten ohne direkten Maßnahmenbezug und Ansätze für Unvorhergesehenes.

Beachte: Detailliertere Anträge erhöhen die Chancen auf höhere Punktbewertung. Grundsätzlich ist bei der Punktbewertung die Bedeutung des Denkmals, die Dringlichkeit bzw. Notwendigkeit der Maßnahme, der Grad der Erhaltung der historischen Substanz sowie des denkmalpflegerischen Interesses an der Maßnahme maßgeblich.

Die beantragten / bewilligten Fördergelder sind Höchstbeträge. Vor Ausfertigung des förmlichen Bewilligungsbescheids ergeht i.d.R. nochmals ein Hinweisschreiben des LAD mit Ankündigung der freigegebenen Fördersumme und Anforderung eines Finanzierungsplans. Dieses sollte gründlich geprüft und Fragen / Beanstandungen umgehend mit dem LAD abgestimmt werden, da gegen den Bewilligungsbescheid kein Widerspruch, sondern nur noch der Klageweg möglich ist!

Überschreitungen einzelner förderfähiger Leistungsbereiche innerhalb des Antrags sind nur ausnahmsweise und auch nur dann möglich, wenn gleichzeitig andere förderfähige Leistungsbereiche geringer abrechnen. Rechtzeitige Abstimmung mit dem LAD ist notwendig.

Im Bewilligungsbescheid wird ein Bewilligungszeitraum (Frist für die spätere Abrechnung) vorgegeben. Falls im Einzelfall längere Zeiten nötig sind, muss ein begründeter Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums eingereicht werden. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist bis auf max. vier Jahre möglich. Abstimmung mit dem LAD wird empfohlen.

Sollten beim Bau nicht vorhersehbare Maßnahmen in den im Bewilligungsbescheid als förderfähig anerkannten Gewerken erkennbar werden, die den bisherigen Antragsumfang und Finanzierung wesentlich überschreiten, kann mit Einverständnis der Denkmalbehörden ein Nachfinanzierungsantrag gestellt werden. Für diesen gelten keine Bagatellgrenze und kein „vorgezogener Baubeginn“. Der Nachfinanzierungsantrag ist vor dem Verwendungsnachweis für die ursprünglich bewilligte Maßnahme einzureichen. Ein Bescheid dazu wird allerdings erst nach Abrechnung der Gesamtmaßnahme erstellt, wenn alle Kosten und Maßnahmen endgültig feststehen.

Unvorhergesehene Maßnahmen in zusätzlichen, bisher nicht als förderfähig anerkannten Gewerken, müssen neu beantragt werden. Um zu lange Unterbrechungen zu vermeiden, sollte eine Freigabe zum vorgezogenen Baubeginn angestrebt werden. Hier gelten aber auch die Regelungen für den Baubeginn, siehe unten! Abstimmung mit dem LAD ist notwendig.

Baubeginn:

Die denkmalschutzrechtliche bzw. baurechtliche Genehmigung muss vorliegen. Mit dem Bau darf außerdem erst begonnen werden, wenn die Förderung schriftlich bewilligt wurde.

Hinweis:

Als Baubeginn zählt bereits eine Auftragsvergabe, ein Auftragschreiben, ein Bauvertrag etc., dessen Datum vor dem Datum der Bewilligung oder der schriftlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt! Solche Zeit-Daten werden vom LAD im Zuge der Zuschussabrechnung akribisch geprüft! (→ auch Angaben in Rechnungen prüfen „Ihr Auftrag vom ...“)

Vorzeitiger Baubeginn:

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn stellt eine Ausnahmegenehmigung zur VwV Denkmalförderung dar. Anträge hierzu werden vom LAD intensiv geprüft.

Eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung zum vorgezogenen Baubeginn“ muss schriftlich (!) vorliegen. Es reicht nicht aus, wenn diese nur beantragt ist. Deren Ausstellung kann längere Zeit in Anspruch nehmen, ein entsprechender Zeitvorlauf sollte berücksichtigt werden.

Der Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung muss vom Antragsteller begründet werden, z.B. wegen Gefahr im Verzug, erheblicher Gefährdung historischer Bausubstanz, witterungsbedingten Bauzeiten usw.. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist auch möglich, wenn die zeitliche Perspektive des Entscheidungsverfahrens der Denkmalförderung den Fristsetzungen anderer Förderungen entgegensteht und dadurch ein Verlust von Fördermitteln zu erwarten ist. Bei Begründungen zu "gravierenden finanziellen Nachteilen durch Verzögerungen" z.B. durch Baupreissteigerungen, Verfall von Angeboten kann keine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden.

Ein solcher Antrag und dessen Begründung sollten mit den Gebietsreferenten/innen des LAD hinsichtlich der Aussicht auf Erfolg abgestimmt werden. Der zu frühe „Baubeginn“ (s.o.) ohne eine solche Bescheinigung *verwirkt den Zuschuss!*

Für die Bindefrist von Angeboten sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass die Zuschlagserteilung erst mit Vorlage des Bewilligungsbescheids bzw. der Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich ist.

Weitere mögliche Zuschussgeber für Denkmale sind:

- Denkmalstiftung Baden-Württemberg (<http://www.denkmalstiftung-baden-wuerttemberg.de/>)
- Deutsche Stiftung Denkmalschutz (<http://www.denkmalschutz.de/>) -- Siehe separates Merkblatt der Bauberatung.
- Programme der/des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM)
- Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (<http://www.stiftung-kiba.de/>)

Zuschussanträge für die DSBW, DSD und BKM können nur unter Mitwirkung des LAD beantragt werden.

Weitere Hinweise siehe Serviceportal Baden-Württemberg unter:

<http://www.service-bw.de> Stichwort: „Denkmalschutz“ oder direkt:

<https://www.denkmalpflege-bw.de/geschichte-auftrag-struktur/bau-und-kunstdenkmalpflege/denkmalfoerderung/>